

Die "Unschädlichmachung Gemeingefährlicher" : Anfänge und Entwicklung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs im Kanton Bern zwischen 1850 und 1920

Autor(en): **Germann, Urs**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **10 (2003)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-23615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DIE «UNSCHÄDLICHMACHUNG GEMEINGEFÄHRLICHER»

ANFÄNGE UND ENTWICKLUNG DES PSYCHIATRISCHEN MASSNAHMENVOLLZUGS IM KANTON BERN ZWISCHEN 1850 UND 1920

URS GERMANN

«Gegen den Beschluss für Internierung in einer Irrenanstalt nach der Strafe muss ich protestieren. Wenn ich etwas getan habe, wofür ich bestraft werden kann, so muss ich das annehmen wie ein anderer auch; jedoch glaube ich, wenn man mich straft und zwar verhältnismässig nach hart, so habe ich auch wieder einen Anspruch auf die Freiheit.»¹ Mit diesen Worten wandte sich im Frühjahr 1904 der wegen «gewaltsamen Angriffs auf die Schamhaftigkeit» verurteilte Ernst S. an den Berner Regierungsrat, um gegen eine vom Bezirksgericht Bern beantragte «Sicherungsmassregel» zu protestieren. Da er bereits mehrere Aufenthalte in einer Irrenanstalt hinter sich hatte, wurde Ernst S. im Laufe des Strafverfahrens von zwei Psychiatern begutachtet, die befanden, er sei «ein hereditär belasteter, krankhaft veranlagter Mensch, ein Dégénéré supérieur, ein Psychopath» und vermindert zurechnungsfähig. Die Sachverständigen bezeichneten ihn zudem als «gemeingefährlich» und empfahlen eine unbefristete Verwahrung.² Als Verwahrungskandidat gehörte Ernst S. zu einer Gruppe von DelinquentInnen, die sich im Anschluss an die Beurteilung ihrer Schuldfähigkeit einem institutionellen Zugriff durch die Psychiatrie ausgesetzt sahen, der ganz oder teilweise an die Stelle des regulären Strafvollzugs trat. Sein Fall stellte im Berner Massnahmenvollzug der Jahrhundertwende insofern einen Spezialfall dar, als die Justizbehörden erstmals beantragten, Strafen und «Sicherungsmassregeln» zu kumulieren. Just gegen diese Kumulation zweier unterschiedlicher Sanktionen wandte sich Ernst S. in seinem Schreiben an die Regierung.

Sieht man von diesen einzelfallbedingten Besonderheiten ab, so erscheint der Fall von Ernst S. als durchaus repräsentativ für eine administrativrechtlich-psychiatrische Verwahrungspraxis, die sich in den Schweizer Kantonen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts etabliert hatte. Diese Praxis, deren Vorläufer bis in die Frühe Neuzeit zurückreichen, wurde um die Jahrhundertwende beträchtlich ausgeweitet. Die «Unschädlichmachung gemeingefährlicher Individuen» geriet zum kriminalpolitischen Schlagwort, das die Bestrebungen für die

gleichermaßen prägte. In Fällen wie demjenigen von Ernst S. antizipierten die kantonalen Behörden gleichsam die Forderungen der Strafrechtsreformer nach einem verstärkt auf Spezialprävention ausgerichteten Strafrecht. Die Etablierung und Ausweitung der Verwahrungspraxis erweiterte zugleich den Tätigkeitsbereich der Psychiater. Hatte sich die Mitwirkung gerichtsmedizinischer oder psychiatrischer Experten an der Strafrechtspflege zunächst auf die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit beschränkt, so weitete sie sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunehmend auf den Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs aus. Der Psychiater war nun in den Worten Michel Foucaults nicht mehr allein «Experte in Sachen Verantwortlichkeit, sondern Berater in Sachen Bestrafung».³ Die Integration psychiatrischer Behandlungs- und Versorgungskonzepte in die Strafrechtspflege führte letztlich zu einer Ausdifferenzierung und Individualisierung des Straf- und Massnahmenvollzugs, die sich immer stärker an der Unterscheidung zwischen «normalen» und «abnormen» StraftäterInnen orientierte. Gleichzeitig trug die Ausdifferenzierung neuer institutioneller Zugriffe wesentlich dazu bei, dass die traditionellen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Juristen und Psychiatern nach 1880 zunehmend einer arbeitsteiligen Kriminalitätsbewältigung durch beide Disziplinen Platz machte.⁴ Die Bestrebungen bürgerlicher Juristen und Psychiater konvergierten um die Jahrhundertwende im kriminalpolitischen Ziel einer effizienten «Verbrechensbekämpfung».

Die wachsende Kooperation zwischen Strafjustiz und Psychiatrie im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs soll im Folgenden am Beispiel des Kantons Bern analysiert werden. Gezeigt wird, dass eine partielle Psychiatrisierung von Delinquenz um die Jahrhundertwende nicht nur von Seiten der Psychiatrie postuliert, sondern ebenso von den Interessen und praktischen Bedürfnissen der Justiz- und Verwaltungsbehörden vorangetrieben wurde. Im Zentrum steht die Frage, unter welchen Bedingungen sich im Kanton Bern zwischen 1850 und 1920 ein psychiatrischer Massnahmenvollzug auszubilden vermochte, welche Entwicklung dieser erfuhr und welche Folgen sich daraus für die psychiatrische Disziplin ergaben. Zunächst werde ich die rechtlich-institutionellen Rahmenbedingungen skizzieren und auf die Relevanz der noch kaum untersuchten administrativ- oder verwaltungsrechtlichen «Sicherungsmaßnahmen» hinweisen. Anschliessend soll der Massnahmenvollzug im Kanton Bern zwischen 1895 und 1920 einer Analyse unterzogen werden. Im Vordergrund stehen die allgemeine Entwicklung, die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» durch Sachverständige und der Vollzug der Massnahmen. In einem knappen Ausblick werden die Ausführungen im Hinblick auf die Auswirkungen eines intensivierten Massnahmenvollzugs auf das Verhältnis von Psychiatrie und Strafrechtspflege zusammengefasst.

STRAFRECHT, ADMINISTRATIVJUSTIZ UND PSYCHIATRIE

Die Begründung für die Beantragung einer unbefristeten Verwahrung lieferte im Fall von Ernst S. dessen «Gemeingefährlichkeit». Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs von 1866 gab dem Regierungsrat die Befugnis, «gegen Personen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit von Strafe befreit worden sind [...], wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, geeignete Sicherungsmassregeln zu ergreifen, die nötigen Falls in der Verwahrung in einer angemessenen Enthaltungs- oder Irrenanstalt bestehen können».⁵ Diese Bestimmung hatte, da sie den Verwahrungsentscheid in die Kompetenz der Exekutive wies, administrativrechtlichen Charakter. Dies war keineswegs Zufall, denn einem auf die Legalität und Proportionalität der Sanktionen bedachten bürgerlichen Strafrecht, wie es sich im 19. Jahrhundert in den meisten Kantonen durchsetzte, mussten unscharf definierte und an die Tradition des frühneuzeitlichen Polizeirechts anknüpfende Begriffe wie «Gemeingefährlichkeit» oder «öffentliche Sicherheit» ein Unding bleiben. Staatliche Strafandrohungen sollten sich, so die Meinung der liberalen Strafrechtler der Jahrhundertmitte, auf exakt definierte Straftatbestände beschränken und die Eingriffe des Staates in die persönliche Freiheit minimieren.

Neue Bedrohungsbilder, welche die bürgerlichen Eliten als Reaktion auf die beunruhigenden Folgen der «sozialen Frage» entwickelten, führten allerdings dazu, dass sich liberale Kriminal- und Armenpolitiker bald bemüssigt sahen, freiheitsentziehende Massnahmen, die über das strafrechtliche Legalitätsprinzip hinausgingen, durch die Hintertür des kantonalen Verwaltungsrechts in die Rechtsordnung aufzunehmen. Experimentierfelder stellten in dieser Hinsicht Aufnahmebestimmungen in Irren- oder Zwangsarbeitsanstalten dar.⁶ Die entsprechenden Diskussionen zeigen, dass es bei solchen Zwangseinweisungen meist weniger um die Bestrafung eines begangenen Delikts als um die Verhinderung einer künftigen «Gefahr» für die «öffentliche Sicherheit» ging. In den Fokus administrativrechtlicher Sanktionen geriet dadurch eine ganze Bandbreite sozialer Devianz, die von Landstreicherei und Bettelei bis zu Geisteskrankheit reichte. Referenzpunkt bildeten dabei nicht mehr präzise Straftatbestände, sondern eine «Liederlichkeit» oder «Minderwertigkeit», die es den betreffenden Personen verunmögliche, ihre Lebensweise an den bürgerlichen Verhaltensnormen zu orientieren. Symptomatisch für diese Individualisierungstendenz ist die Aussage eines Berner Regierungsrats über die Bekämpfung der Landstreicherei aus dem Jahre 1857: «Nicht deswegen, weil er ein Verbrechen begangen, weil er gestohlen hat, bestrafen Sie ihn [den Landstreicher], sondern weil er möglicher Weise ein Verbrechen begehen könnte, weil

34 ■ man bei ihm eine gemeingefährliche Gesinnung voraussetzt und allerdings

voraussetzen muss.»⁷ An die Stelle der Schuldverbüßung traten konsequenterweise die Sanktionszwecke der «Besserung», Heilung oder prophylaktischen «Unschädlichmachung».

Ebenfalls ins Visier administrativrechtlicher Bestimmungen gerieten im 19. Jahrhundert die für geistesgestört befundenen StraftäterInnen, denen das bürgerliche Strafrecht einen Sonderstatus zubilligte. Es gehört zu den Grundsätzen des modernen Strafrechts, dass nur Personen, die im Besitz der Strafeinsicht und Steuerungsfähigkeit sind, für verbotene Handlungen verantwortlich gemacht werden können. Die Frage, wie diese Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen und im Einzelfall zu bestimmen war und wer dabei das Sagen haben sollte, war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bekanntlich Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen Juristen und Ärzten. Zentral für diese Debatte, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann, war eine Zivilisations- und Gerechtigkeitssemantik, die um das Kernproblem der ungerechtfertigten Verurteilung respektive der unstatthaften Exkulpation von StraftäterInnen kreiste.⁸ Wie Doris Kaufmann zu Recht festgestellt hat, reflektierten die damaligen Diskursteilnehmer allerdings kaum den Umstand, dass Freisprüche mangels Schuldfähigkeit in vielen Fällen neue institutionelle Zwänge begründeten.⁹ So konnten in Deutschland die Polizeibehörden die Einweisung von exkulpierten DelinquentInnen in Irrenanstalten anordnen. Schweizer Kantone wie Bern integrierten administrativrechtliche Verwahrungsbestimmungen sogar direkt in ihre Strafgesetzbücher.¹⁰

Solche administrativrechtlichen Bestimmungen bildeten den Rahmen, in dem sich der psychiatrische Massnahmenvollzug bis zur Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuchs von 1937 bewegte. Beispielhaft verdeutlicht der zitierte Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs die Stossrichtung solcher Verwahrungsbestimmungen: Er schloss eine Lücke im institutionellen Zugriff auf StraftäterInnen, die für ihre Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen werden konnten, die von den Behörden aber als eine «Gefahr» für die «öffentliche Sicherheit» betrachtet wurden. Der administrativrechtliche Charakter von Artikel 47 kommt in dreifacher Hinsicht zum Ausdruck: Im Gegensatz zu den regulären Strafen übertrug das Strafgesetz den Verwahrungsentscheid der Exekutive. Grundlage des Entscheids war weniger ein juristisch denn ein polizeilich definierter Gefährdungsbegriff. Schliesslich wurden «Sicherungsmassregeln» im Gegensatz zu herkömmlichen Strafen unbefristet ausgesprochen; das sanktionsbegrenzende Schuldkriterium verlor dadurch zu Gunsten reiner Zweckmässigkeitsüberlegungen an Gewicht. Vollzogen wurden die «Sicherungsmassregeln» nicht in Strafanstalten, sondern meist in Irrenanstalten.

Detaillierte Angaben, wie die «Gemeingefährlichkeit» von DelinquentInnen wie Ernst S. im Einzelfall zu bestimmen war, enthielt Artikel 47 jedoch nicht. ■ 35

Da die Beantragung einer Massnahme den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit zur Voraussetzung hatte, war es nahe liegend, dass sich die Justizbehörden dazu der gleichen psychiatrischen Sachverständigen bedienten, die sie bereits mit der Beurteilung der Schuldfähigkeit beauftragten. Diesen kam die Aufgabe zu, die administrativrechtliche Kategorie der «Gemeingefährlichkeit» medizinisch auszudeuten. In institutioneller Hinsicht bot die Ausweitung des forensisch-psychiatrischen Zuständigkeitsbereichs insofern keine Probleme, als der Kanton Bern seit der Gründung der Waldau 1855 über eine sukzessiv ausgebaut psychiatrische Infrastruktur und über eine Gruppe routinierter Gerichtsgutachter verfügte.

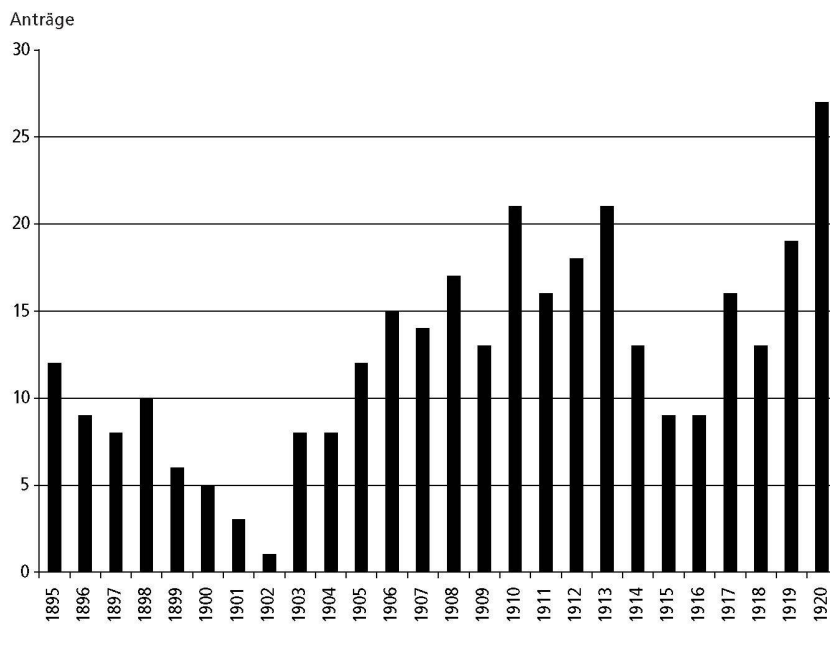
Wie im nächsten Abschnitt gezeigt werden soll, etablierte sich auf der Grundlage von Artikel 47 bis zum Ersten Weltkrieg im Kanton Bern eine Verwahrungspraxis, die sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht nach und nach ausgeweitet wurde. Den Hintergrund dieser Ausweitung bildete ein Einstellungswandel gegenüber Delinquenz, wie er ebenfalls in den zeitgenössischen Strafrechtsreformdebatten zum Ausdruck kam. Wie ihre ausländischen Fachkollegen artikulierten Schweizer Juristen und Psychiater seit den 1880er-Jahren wachsende Sicherheitsbedürfnisse der bürgerlichen Eliten und forderten einen wirksameren Schutz der Öffentlichkeit vor «unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern» und «verbrecherischen Geisteskranken». Psychiatrische Krankheitskonzepte wie das Psychopathiekonzept lieferten dabei kognitive Muster, um Delinquenz zu pathologisieren und medizinisch-psychiatrischen Bewältigungsstrategien zuzuführen. So prophezeite der Zürcher Psychiater Auguste Forel 1889: «Die Zeit muss noch kommen, wo die Behandlung der Verbrecher zum Teil eine Abteilung der Psychiatrie, zum Teil die Aufgabe einer sehr verfeinerten auf Stärkung und Verbesserung des Charakters, d. h. auf Hebung von Gehirnschwächen abzielenden, den Schutz der Gesellschaft bezweckenden Psychologie bilden wird.»¹¹ Psychiater wie Forel oder Strafrechtsreformer wie Carl Stooss und Emil Zürcher sahen in den bestehenden administrativrechtlichen «Sicherungsmassregeln» valable Modelle für eine teilweise Medikalisierung und Pädagogisierung des Strafrechts. Namentlich bei vermindert zurechnungsfähigen, rückfälligen und «trunksüchtigen» StraftäterInnen sollten medizinisch-psychiatrische Behandlungs- und Versorgungskonzepte an die Stelle der traditionellen strafrechtlichen Repression treten. Resultat dieser Bestrebungen war die Entwicklung eines zweispurigen Straf- und Massnahmenrechts, das schliesslich Eingang ins schweizerische Strafgesetzbuch fand.¹²

SICHERNDE MASSNAHMEN IM KANTON BERN 1895–1920

Wie die Entwicklung der Berner Massnahmenpraxis zeigt, war Ernst S. keineswegs ein Ausnahmefall. Bereits vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs von 1866 sind Verwahrungen von StraftäterInnen in der Berner Irrenanstalt dokumentiert.¹³ Detaillierte Angaben über die Anwendung von Artikel 47 sind allerdings erst ab 1895 verfügbar, seit die Verwahrungsbeschlüsse in gedruckter Form vorliegen. Zwischen 1895 und 1920 stellten die Berner Justizbehörden beim Regierungsrat in 323 Fällen Anträge auf Anwendung von Artikel 47. Davon betrafen 59 (18 Prozent) Frauen.¹⁴

Betrachtet man die gestellten Anträge im Längsschnitt, so lässt sich nach 1903 eine Zunahme beobachten, die nur zwischen 1914 und 1918 deutlich unterbrochen wurde (Graphik 1). Diese Zunahme erfolgte weitgehend parallel zur Ausweitung der psychiatrischen Begutachtungspraxis. Zwischen 1896 und 1900 gaben die Berner Psychiater im Schnitt 14 Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit von StraftäterInnen ab, zwischen 1916 und 1920 bereits 47 pro Jahr.¹⁵ Aus der wachsenden Inanspruchnahme psychiatrischer Begutachtungskompetenzen durch die Justizbehörden resultierte somit eine Ausdifferenzierung der institutionellen Zugriffe auf Delinquenz. Immer häufiger problematisierten Juristen und Psychiater die strafrechtliche Verantwortlichkeit von StraftäterInnen und verlangten deren Einweisung in eine Irrenanstalt. Insgesamt wurden zwischen 1895 und 1920 in fast jedem zweiten Begutachtungsfall sichernde Massnahmen beantragt.¹⁶ Fälle wie derjenige von Ernst S., bei denen die Gerichte die Beurteilung der «Gemeingefährlichkeit» durch die psychiatrischen Sachverständigen vorbehaltlos übernahmen, und die geringe Zahl von Verwahrungsanträgen, die vom Regierungsrat abgelehnt wurden, zeigen deutlich, dass nach der Jahrhundertwende innerhalb des Dreigespanns von Justiz, Verwaltung und Psychiatrie ein wachsender Konsens über die Zweckmässigkeit von «Sicherungsmassregeln» gegen geistesgestörte StraftäterInnen entstand.¹⁷ Pragmatische Lernprozesse auf der Ebene des Strafverfahrens nahmen demnach teilweise die Realisierung der von den Strafrechtsreformern geforderte «Unschädlichmachung gemeingefährlicher Individuen» vorweg. Deutlich zum Ausdruck brachte diese Wertschätzung psychiatrischer Begutachtungs- und Verwahrungskompetenzen 1909 ein Berner Oberrichter vor dem kantonalen Hilfsverein für Geistesranke: «Die hervorragendsten Psychiater sind übereinstimmend der Ansicht, dass noch heute den erblich Belasteten schweres Unrecht widerfährt, indem man sie für ihre Missetat, einem kranken und deshalb unrichtig funktionierenden Zentralnervensystem entsprungen, strafrechtlich verantwortlich macht, in die Zuchthäuser schickt [...]» Zugleich forderte er: «[Es] müssen besondere Anstalten geschaffen ■ 37

Grafik 1: Anträge auf sichernde Massnahmen auf Grund Artikel 47 des Berner Strafgesetzbuchs



Quelle: Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Bern, 1895–1920, in StABE, A II, Bde. 1452 bis 1494.

werden, um Unzurechnungsfähige und Vermindertzurechnungsfähige, deren Belassung in der Freiheit wegen Gefährdung der Umgebung und der Allgemeinheit nicht angeht, zu versorgen, auf so lange, als das nach irrenärztlicher Überzeugung notwendig ist.»¹⁸

Die wachsende Sensibilisierung der Justiz- und Verwaltungsbehörden gegenüber der Zweckmässigkeit von «Sicherungsmassregeln» kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Anwendung von Artikel 47 keineswegs auf Gewalt- oder «gemeingefährliche» Delikte wie Brandstiftungen beschränkt blieb; knapp ein Viertel der betroffenen StraftäterInnen hatten sich Eigentumsdelikte zuschulden kommen lassen.¹⁹ Die Berner Verwaltungs- und Justizbehörden drängten zudem verschiedentlich auf eine Ausweitung des Anwendungsbereichs von Artikel 47. Zur Diskussion stand zum einen die Anwendung von «Sicherungsmassregeln» auf Personen, deren Strafverfahren aufgrund eines psy-

38 ■ chiatrischen Gutachtens bereits im Stadium der Voruntersuchung wegen Un-

zurechnungsfähigkeit eingestellt wurde. 1903 bekräftigte die Anklagekammer die Kompetenz der Untersuchungsbehörden, direkt, also unter Umgehung der regulären Gerichtsinstanzen, beim Regierungsrat Massnahmen aufgrund Artikel 47 zu beantragen.²⁰ Diese teilweise Enttribunalisierung kommt darin zum Ausdruck, dass rund zwei Drittel der sichernden Massnahmen von den Untersuchungsbehörden beantragt wurden, ohne dass die betroffenen StraftäterInnen vor ein ordentliches Gericht kamen.²¹

Zum anderen weitete der Regierungsrat 1908 die Anwendung von Artikel 47 auf vermindert zurechnungsfähige DelinquentInnen aus. Dies, nachdem er 1904 im Fall von Ernst S. einen analogen Antrag unter Berufung auf die verfassungsmässige Garantie der persönlichen Freiheit noch abgelehnt hatte. Als Begründung diente nun die von Strafrechtsreformern und Psychiatern seit längerem ins Feld geführte Zweckmässigkeit einer «anderen» Bestrafung vermindert Zurechnungsfähiger: «Die Sicherung der Gesellschaft erscheint nun gegenüber als gemindert zurechnungsfähig im Sinne des Gesetzes milder bestrafte Individuen als ebenso, ja manchmal noch in höherem Masse geboten, wie gegenüber ganz unzurechnungsfähigen und gänzlich von Strafe befreiten Personen. Dem Zweck des Gesetzes wird mithin durch Anwendung des Art. 47 StG auf Fälle wie den vorliegenden unzweideutig gedient.»²² Strafen und sichernde Massnahmen konnten somit kumuliert werden. Der Antrag des zuständigen Gerichts sowie der Entscheid der Regierung belegen die Bereitschaft der Behörden, auf die Forderung von Psychiatern wie Forel nach einer stärkeren Berücksichtigung spezialpräventiver Strafzwecke einzugehen und dazu auf die psychiatrische Infrastruktur zurückzugreifen. Sie sahen in einer partiellen Psychiatisierung von Delinquenz eine Chance, um im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung einen kriminalpolitisch erwünschten «Gesellschaftsschutz» in die Praxis umzusetzen. Dementsprechend erfreut zeigten sich die Berner Psychiater über die 1908 vollzogene Praxisänderung.²³

«GEMEINGEFÄHRLICHE INDIVIDUEN»: PROGNOSEN UND ZUSCHREIBUNGEN

Dem psychiatrisch-juristischen Diskurs der Jahrhundertwende gelang es freilich kaum, das für die Strafrechtsreform zentrale Kriterium der «Gemeingefährlichkeit» exakt zu definieren.²⁴ Untersucht man die Zuschreibungsprozesse, die in der Berner Justizpraxis mit der Anwendung von Artikel 47 verbunden waren, zeigt sich, dass die Berner Psychiater in der «Gemeingefährlichkeit» in erster Linie ein Äquivalent für künftige Rückfälle sahen. Ihre Gutachten bekamen dadurch den Charakter einer Prognose. So hiess es im ■ 39

Gutachten über Ernst S.: «Auch nach der grössten gesetzlich zulässigen Strafe wären Rückfälle, die mit einer grossen moralischen Schädigung der betroffenen Opfer verbunden sein würden, fast mit Sicherheit zu erwarten.»²⁵ Bei Gottfried A., der 1908 wegen Mordes vor Gericht stand, lautete das Gutachten: «Alle bisherigen Strafen sind denn auch an dem unkorrigierbaren Trinker an dessen Gemütsstumpfheit oder -verhärtung wirkungslos abgeprallt. Hierdurch hat sich Explorand als ein in hohem Grade gemeingefährlicher Mensch erwiesen, vor dem die Gesellschaft dauerhaft zu schützen ist.»²⁶ In beiden Fällen stellten die Sachverständigen implizit die Effektivität der herkömmlichen Strafen in Frage. Sie reproduzierten damit eine Argumentationsfigur, die zum Kern des strafrechtlichen Reformdiskurses der Jahrhundertwende gehörte. Liessen sich Individuen weder durch eine angedrohte noch durch eine vollzogene Strafe in ihrem Handeln beeinflussen, verlor das Strafrecht gleichsam seine Funktion. Die Strafrechtsreformer meinten, dieses Paradox dadurch auflösen zu können, dass sie für die offensichtlich gewordene Dysfunktionalität repressiver Strafen eine unveränderliche «Abnormität» der betreffenden StraftäterInnen verantwortlich machten und diese DelinquentInnenengruppe einem Zugriff durch die Psychiatrie unterwerfen wollten. Just dies geschah im Fall von Ernst S., an dem sich exemplarisch zeigen lässt, wie die prognostizierte Rückfallerwartung das Ergebnis einer psychopathologischen Interpretation von Delinquenz war.

Ausgangslage für die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit und «Gemeingefährlichkeit» von Ernst S. bildete dessen Lebenslauf. Die Sachverständigen rapportierten in ihrem Gutachten detailliert den beruflichen Werdegang von Ernst S., seine Vorstrafen und bisherigen Aufenthalte in der Irrenanstalt, seine sexuellen Erfahrungen, sein Trinkverhalten sowie die scheinbar zwecklosen Reisen, die er kurz vor seiner Tat unternommen hatte. Als narratives Muster, das diese isolierten Episoden zu einer stringenten Erzählung verband, diente den Psychiatern die Annahme einer «psychopathischen Anlage». Die Lebensgeschichte erschien ihnen als untrüglicher Beweis für eine «krankhafte und daher unkorrigierbare, auf hereditärer Entartung beruhende moralische Degeneration mit (sekundär angeborener) Perversität des Geschlechtslebens». Aus dieser «Entartung» resultiere eine «krankhaft geminderte Widerstandskraft», bei der «die als Gegenmotiv imponierende, zu befürchtende Strafe ihre Wirksamkeit verloren hat».²⁷ Das Zurückführen des begangenen Delikts und des devianten Lebensstils von Ernst S. auf eine «krankhaft geminderte Widerstandskraft», die sich auch in Zukunft nicht ändern werde, erlaubte den Sachverständigen, eine Prognose über das künftige Verhalten von Ernst S. zu machen. Konstitutiv für die «Gemeingefährlichkeit» von Ernst S. war dem-

40 ■ nach die Unveränderlichkeit der im Gutachten festgestellten Schädigung der

«Widerstandskraft». Sie erlaubte, die begangenen Delikte und das künftige Verhalten zu einem Kontinuum zu verbinden. Ernst S. wurde dadurch zu einem Risikofaktor, vor dem die Gesellschaft nachhaltig zu schützen war.

Psychiatrische Deutungsmuster kriminellen Verhaltens wie das im Fall von Ernst S. ins Feld geführte Psychopathiekonzept bedienten die Justizbehörden somit nicht nur mit Deutungen begangener Straftaten, sondern gestatteten auch wissenschaftlich legitimierte Prognosen über das künftige Verhalten von DelinquentInnen. In den Augen der Justizbehörden besaßen sie dadurch massgebliche Vorteile gegenüber traditionellen Deutungsmustern kriminellen Verhaltens, die auf eine falsche «Gesinnung» oder eine selbstverschuldete «Liederlichkeit» abstellten. Psychiatrische Deutungsmuster ermöglichten nicht nur eine akkurate Ausdeutung sozialer Devianz, sondern auch der administrativrechtlichen Kategorie der «Gemeingefährlichkeit». Sie legitimierten eine prophylaktische «Unschädlichmachung» von StraftäterInnen, die über das Legalitätsprinzip des bürgerlichen Strafrechts hinausging. «Abnorme» DelinquentInnen, an denen die Härte des Gesetzes «abzuprallen» schien, konnten so einem alternativen institutionellen Zugriff unterworfen werden.

DER MASSNAHMENVOLLZUG: PSYCHIATRISIERUNG UND ZUNEHMENDE AUSDIFFERENZIERUNG

Die Formulierung von Artikel 47 beliess den Behörden beim Vollzug der «Sicherungsmassregeln» einen beträchtlichen Ermessensspielraum. Die Analyse der Regierungsratsbeschlüsse zeigt, dass 209 der 313 effektiv angeordneten Massnahmen in einer Einweisung in eine Irrenanstalt bestanden. In diesen Fällen kann von einer Psychiatrisierung von Delinquenz gesprochen werden. Für die betroffenen StraftäterInnen bedeutete dies, dass sie sich in eine «psychiatrischen Ordnung» (Robert Castel) versetzt sahen. Wie unbescholtene AnstaltspatientInnen wurden sie je nach Geisteszustand und Geschlecht auf verschiedene Abteilungen verteilt und zur Arbeit herangezogen. Spezielle Abteilungen für «verbrecherische Geistesranke» existierten im Kanton Bern nicht. Weitere 60 der 313 betroffenen Personen wurden in andere Institutionen wie Zwangsarbeits-, Armen- oder Trinkerheilanstalten eingewiesen. Gegen 44 Personen ordnete der Regierungsrat Massnahmen wie Vormundschaft, Ausweisung oder Schutzaufsicht an. In diesen Fällen bestand die «Sicherungs-massregel» nicht in einem Freiheitsentzug, sondern lediglich in einer behördlichen Kontrolle.²⁸

«Sicherungs-massregeln» unterschieden sich nicht nur durch ihren Vollzugsort von regulären Strafen, sondern auch durch ihre unbefristete Dauer. Zur Been- ■ 41

digung einer Massnahme bedurfte es eines neuen Beschlusses des Regierungsrats, der nach Einholen eines Berichts der zuständigen Anstaltsleitung über die Entlassungsgesuche der Verwahrten oder ihrer kostgeldpflichtigen Heimatgemeinden entschied. Es gehörte zum individualisierenden Charakter der «Sicherungsmassregeln», dass ihre Dauer von Fall zu Fall beträchtlich variierte. So verhängte der Regierungsrat 1913 21 sichernde Massnahmen, wovon 19 in einer Anstaltseinweisung bestanden. Von diesen 19 Personen wurden vier innerhalb von zwei Jahren entlassen. Bei vier weiteren erfolgte die Entlassung bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (1920). Von den verbleibenden elf Personen blieben drei nachweislich mehr als zehn Jahre und bis zu ihrem Tod in einer Irrenanstalt interniert. Von den übrigen acht Personen ist anzunehmen, dass sie ebenfalls länger als sieben Jahre verwahrt blieben respektive starben oder aus dem Kanton ausgewiesen wurden. Wie unterschiedlich sichernde Massnahmen bei vergleichbaren Deliktconstellationen ausfallen konnten, zeigen die Fälle von Rosa M. und Christian G., die beide des Mordversuchs angeschuldigt waren. Rosa M., die versucht hatte ihr Kind zu vergasen, wurde im März 1913 in der Waldau begutachtet, worauf das Verfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit eingestellt und die Verwahrung angeordnet wurde. Aufgrund eines ärztlichen Attests wurde sie im August 1913 provisorisch als geheilt entlassen. Christian G., bei dem die Psychiater «Schwachsinn» und «Verfolgungswahn» diagnostiziert hatten, verblieb dagegen bis zu seinem Tod im Jahre 1929 in der Waldau.²⁹ Die beiden Fälle zeigen, dass «Sicherungsmassregeln» im Vergleich zum regulären Strafmass sowohl sanktionsverkürzend als auch sanktionsverlängernd wirken konnten. Sie erlaubten Freiheitsentzüge, deren Dauer flexibel und unabhängig von der begangenen Straftat blieb. Wie der Fall von Alfred H. zeigt, gegen den 1913 wegen Drohbrieffen ermittelt wurde, konnten sie weit über das strafrechtliche Legalitätsprinzip hinausgehen. Aufgrund eines Gutachtens der Irrenanstalt Münsingen wurde er als unzurechnungsfähig und «gemeingefährlich» verwahrt. Auch in seinem Fall blieb der Verwahrungsentscheid endgültig: Alfred H., dem vergleichsweise geringfügige Delikte vorgeworfen wurden, blieb bis zu seinem Tod im Jahre 1935 in Münsingen interniert.³⁰

Allerdings differenzierte sich der Berner Massnahmenvollzug nach der Jahrhundertwende zunehmend aus. Wurden zwischen 1896 und 1900 82 Prozent aller «Sicherungsmassregeln» in Irrenanstalten vollzogen, so betrug dieser Prozentsatz zwischen 1916 und 1920 nur noch 45 Prozent. Die Berner Regierung ordnete somit in einem wachsenden Ausmass Einweisungen in nicht medizinische Anstalten wie Zwangsarbeits- und Armenanstalten oder nicht freiheitsentziehende Massnahmen wie Bevormundungen oder Schutzaufsicht

42 ■ an.³¹ Diese Entwicklung verweist auf zwei Stossrichtungen, die für den Mass-

nahmenvollzug der nächsten Jahrzehnte prägend sein sollten. Zum einen lässt sich seit den 1910er-Jahren die Tendenz beobachten, so genannt geistesgestörte StraftäterInnen vermehrt in nicht medizinisch geleiteten Anstalten zu verwahren und so die Irrenanstalten zu entlasten. Dieses teilweise Zurückdrängen des psychiatrischen Bezugssystems betraf namentlich die Gruppe der «Psychopathen», deren Störungen von den Psychiatern immer weniger als Krankheit bewertet wurden. Zum anderen lässt sich ein wachsender Trend zu einer «weicheren» sozialen Kontrolle feststellen, die integrative Massnahmen wie die Anordnung von Schutz- und Bewährungsaufsicht oder eine zivilrechtliche Bevormundung in den Vordergrund stellte. Ganz im Sinne der Strafrechtsreformer verbanden sich dabei repressive, medizinisch-psychiatrische und fürsorgliche Massnahmen zu einer regulativen Kriminalpolitik, die eine wachsende Kooperation und Vernetzung der beteiligten Instanzen voraussetzte.

FAZIT UND AUSBLICK: DIE MEDIKALISIERUNG VON DELINQUENZ UND IHRE FOLGEPROBLEME

Administrativrechtliche Verwahrungsbestimmungen, wie sie das Berner Strafgesetzbuch von 1866 enthielt, erlaubten den Justiz- und Verwaltungsbehörden, die kriminalpolitische Forderung nach einem umfassenden «Gesellschaftsschutz» in die Praxis umzusetzen, lange bevor die Zweispurigkeit von Strafen und Massnahmen Eingang ins schweizerische Strafgesetzbuch fand. Sie nahmen dabei die wissenschaftlich legitimierten Begutachtungs- und Verwahrungskompetenzen der Psychiatrie in Anspruch. Der Rückgriff auf psychiatrische Institutionen zur Verwahrung nicht schuldfähiger und für «gemeingefährlich» erklärter StraftäterInnen erlaubte den Behörden, eine Lücke im institutionellen Zugriff auf Delinquenz zu schliessen, die durch das Rechtsinstitut der Zurechnungsfähigkeit entstanden war und tendenziell die Autorität der Strafjustiz zu unterlaufen drohte. Was die immer extensiver definierte Gruppe der «verbrecherischen Geisteskranken» anbelangte, trat zunehmend eine medizinisch-psychiatrische an die Stelle der strafrechtlichen Funktionslogik. Für die Psychiater bedeutete die Ausdifferenzierung eines psychiatrischen Massnahmenvollzugs im Gegenzug einen beträchtlichen Kompetenzzuwachs, der ihnen erlaubte, sich gegenüber ihren Nachbardisziplinen und der Öffentlichkeit als Experten in Sachen öffentlicher Sicherheit zu profilieren. Dementsprechend pointiert traten auch die Berner Psychiater für eine Ausweitung der «Sicherungsmassregeln» auf vermindert Zurechnungsfähige und für die Realisierung eines neuen Massnahmenrechts im schweizerischen ■ 43

Strafgesetzbuch ein. Für die betroffenen StraftäterInnen bedeutete die quantitative und qualitative Ausweitung des psychiatrischen Massnahmenvollzugs, dass sie sich einem Zugriff durch die Psychiatrie ausgesetzt sahen, der sich je nach Fall sanktionsverkürzend oder -verlängernd auswirkte. Das eingangszitierte Schreiben von Ernst S. zeigt, dass die Etikettierung als «gemeingefährlich» und die daraus folgende Einweisung in die Irrenanstalt als Freiheitsentzug empfunden werden konnte, der durch das strafrechtliche Schuld- und Legalitätsprinzip nicht gedeckt war.

Die zunehmende Medikalisierung von Delinquenz mittels administrativrechtlicher «Sicherungsmassregeln» bedeutete für die Psychiatrie allerdings nicht nur Kompetenzgewinne, sondern auch neue Probleme. Namentlich der Massnahmenvollzug an meist vermindert zurechnungsfähigen «Psychopathen» bereitete den Psychiatern seit der Jahrhundertwende Schwierigkeiten. Durch ihr Verhalten wurden solche DelinquentInnen oft als «Fremdkörper im Organismus der Irrenanstalt» empfunden, wie ein Zürcher Psychiater 1912 meinte.³² Zwischen 1900 und 1920 rangen die Schweizer Psychiater wiederholt um eine Lösung des Verwahrungsproblems, ohne sich jedoch auf die Errichtung spezieller «Verwahrungsanstalten» einigen zu können. Dieses Defizit an institutionellen Lösungsansätzen sollte in der Zwischenkriegszeit schliesslich dazu führen, dass sich eine Mehrheit der Disziplin auf eine Strategie festlegte, die sich nach 1910 im Berner Massnahmenvollzug bereits abgezeichnet hatte: die gezielte Abschiebung missliebiger VerwahrungskandidatInnen an den regulären Strafvollzug.³³ Der Medikalisierungsoptimismus der Jahrhundertwende verkehrte sich dadurch in sein Gegenteil.

Anmerkungen

- 1 Schreiben von Ernst S. an den Regierungsrat des Kantons Bern, 3. März 1904, in Staatsarchiv des Kantons Bern (StABE), BB 4.1, Bd. 428. Dieser Beitrag beruht auf meiner im November 2002 eingereichten Dissertation: Urs Germann, *Psychiatrie und Strafjustiz. Entstehung, Praxis und Ausdifferenzierung der forensischen Psychiatrie in der deutschsprachigen Schweiz 1850–1950*, Bern 2002. Die folgenden Anmerkungen beschränken sich deshalb auf ein Minimum.
 - 2 Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904, in StABE, Bez. Bern B, Bd. 3263.
 - 3 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1976, 32.
 - 4 Auf eine wachsende Kooperation zwischen Strafjustiz und Psychiatrie verweisen u. a. Martin Lengwiler, *Zwischen Klinik und Kaserne. Die Geschichte der Militärpsychiatrie in Deutschland und der Schweiz 1870–1914*, Zürich 2000, 236–238; Richard Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880–1945*, Chapel Hill 2000, 79.
- 44 ■ 5 *Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866*, Bern 1896, Artikel 47.

- 6 Vgl. Regula Ludi, *Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Geschichte der modernen Kriminalpolitik 1750–1850*, Tübingen 2000, 410–425, Sabine Lippuner, «Streng sei die Hausordnung, aber human der Geist, der sie leite». *Die Entstehungs- und Vollzugsbedingungen der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im 19. Jahrhundert*, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, Zürich 1998. Zum Wandel der Bedrohungsbilder der bürgerlichen Eliten: Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.
- 7 *Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern*, 1857, 510. Die Aussage stand im Zusammenhang mit der Revision des Berner Armenpolizeigesetzes von 1848.
- 8 Vgl. Jürgen Martschukat, *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis ins 19. Jahrhundert*, Köln 2001, 149–184; Ylva Greve, «Richter und Sachverständige. Der Kompetenzstreit über die Beurteilung der Unzurechnungsfähigkeit im Strafprozess des 19. Jahrhunderts», in Helmut Berding, Diethelm Klippel, Günter Lottes (Hg.), *Kriminalität und abweichendes Verhalten. Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert*, Göttingen 1999, 69–104.
- 9 Doris Kaufmann, *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850*, Göttingen 1995, 306.
- 10 Vgl. Eduard Wüst, *Die sichernden Massnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch*, Zürich 1905.
- 11 Auguste Forel, «Zwei kriminalpsychologische Fälle», *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 2 (1889), 13–50, hier 16.
- 12 Zur Strafrechtsreform sei exemplarisch verwiesen auf: Vincent Barras, Jacques Gasser, «Les psychiatres et le code pénal: débats à la Société des médecins aliénistes suisses au tournant du siècle», *Schweizerisches Archiv für Neurologie und Psychiatrie* 151 (2000/ Supplementum), 15–19; Michele Luminati, ««dann wird's flott werden» – Zur Entstehung der schweizerischen Strafrechtswissenschaft im späten 19. Jahrhundert», in: Jürg-Beat Ackermann (Hg.), *Strafrecht als Herausforderung*, Zürich 1999, 45–60.
- 13 Jakob Wyrsch, *Hundert Jahre Waldau*, Bern 1955, 102.
- 14 Beschlüsse des Regierungsrats des Kantons Bern, 1895–1920, in StABE, A II, Bde. 1452–1494. Ausgewertet wurden die Regierungsratsbeschlüsse über die Anwendung von Artikel 47.
- 15 Germann (wie Anm. 1), 157.
- 16 Ebd., 274.
- 17 Von den 323 Anträgen verneinte der Regierungsrat in zehn Fällen die Anwendbarkeit von Artikel 47.
- 18 E. Th. Hellmüller, «Der Geisteskranke vor dem Strafgericht [Koreferat]», *Bericht des bernischen Hilfsvereins für Geisteskranke* 29 (1909), 33–43, hier 39, 41
- 19 Germann (wie Anm. 1), 277.
- 20 *Tagblatt des Grossen Rats des Kantons Bern*, 1903, 283; Germann (wie Anm. 1), 142.
- 21 Germann (wie Anm. 1), 278.
- 22 Regierungsratsbeschluss 926, 28. Februar 1908, in StABE, A II, Bd. 1470; Germann (wie Anm. 1), 280–286.
- 23 Vgl. Germann (wie Anm. 1), 285 f.
- 24 Vgl. Ernst Delaquais, «Sichernde Massnahmen gegenüber unzurechnungsfähigen und vermindert zurechnungsfähigen Verbrechern», *Zeitschrift für Schweizer Recht* 32 (1913), 485–602; Adolf Asper, *Die Sicherung der Gesellschaft vor gemeingefährlichen verbrecherischen Geisteskranken*, Zürich 1917.
- 25 Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904, in StABE, Bez. Bern B, Bd. 3263.
- 26 Psychiatrisches Gutachten über Gottfried A., 1. Mai 1908, in StABE, BB 15.4, Bd. 1848, Dossier 582.

- 27 Psychiatrisches Gutachten über Ernst S., 2. Februar 1904, in StABE, Bez. Bern B, Bd. 3263.
- 28 Germann (wie Anm. 1), 279; Hugo Rast, *Beitrag zur Frage der Versorgung verbrecherischer Geisteskranker*, Bern 1918.
- 29 Krankenakte von Rosa M., in Archiv der Universitäten Psychiatrischen Dienste Bern (Waldau), KG 7132; Krankenakte von Christian G., in Ebd., KG 7128.
- 30 Krankenakte von Alfred H., in Archiv des Psychiatriezentrums Münsingen, KG 4111.
- 31 Germann (wie Anm. 1), 279 f.
- 32 *Schweizerisches Strafgesetzbuch. Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission*, Bern 1916, 199.
- 33 Germann (wie Anm. 1), Kap. 9 und 11, wo diese Tendenzen unter dem Begriff der «Demedikalisierung» zusammengefasst werden.

RESUME

RENDRE INOFFENSIFS DES «INDIVIDUS DANGEREUX». DEBUTS ET EVOLUTION DES MESURES PRISES A L'EGARD DES ALIENES CRIMINELS DANS LE CANTON DE BERNE ENTRE 1850 ET 1920

Cette contribution analyse l'émergence et l'évolution des mesures de sûreté prises à l'encontre des «aliénés criminels» dans le canton de Berne entre 1850 et 1920. A partir de sources judiciaires et administratives, l'auteur montre comment, depuis le tournant du siècle, les autorités bernoises eurent de plus en plus souvent recours à la psychiatrie pour renforcer leur lutte contre la délinquance. Dans ce contexte, les psychiatres se prononcèrent non seulement sur la responsabilité des inculpé-e-s, mais aussi toujours davantage sur le traitement adéquat des délinquant-e-s. Par ce type d'intervention, ils réussirent donc à élargir considérablement leur champ d'action. A l'examen, il s'avère cependant que l'intégration des concepts de prévention spéciale dans le dispositif pénal visant à mettre hors d'état de nuire certain-e-s délinquant-e-s grâce à leur internement au sein d'institutions psychiatriques posa non seulement des problèmes sur le plan légal, mais constitua également un défi institutionnel pour la psychiatrie.

(Traduction: Urs Germann)